

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

29. April 1890.

Inhalt: Geseznachtrag zur Gemeinbeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874, die Stimmberechtigung und die Vertheilung der Gemeindefasten betreffend, Seite 85. — Gesetz, die Vertheilung der Bezirkfaffen auf die Gemeinden betreffend, Seite 98.

[39] Geseznachtrag zur Gemeinbeordnung des Großherzogthums vom 24. Juni 1874, die Stimmberechtigung und die Vertheilung der Gemeindefaffen betreffend; vom 17. April 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 2c. 2c.

verordnen an Stelle der mit dem 1. Januar 1891 außer Kraft tretenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1883 in Abänderung der Gemeinbeordnung vom 24. Juni 1874, beziehungsweise zusätzlich zu derselben, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Artikel 34

erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt sind alle Personen, welche im Besitze des Bürgerrechts sich befinden.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

- 1) den juristischen Personen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirk haben und in demselben Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;

1890

15

- 2) denjenigen physischen und juristischen Personen, sowie den nach Artikel 126 steuerpflichtigen Kommandit- und Aktien-Gesellschaften und ähnlichen Erwerbsvereinen, deren der Gemeindesteuer des betreffenden Orts unterworfenen Einkommen (Artikel 126, 127 folg.) das gemeindesteuerpflichtige Einkommen eines der drei mit den höchsten Einkommenbeträgen gemeindesteuerpflichtigen Bürger des Orts übersteigt, ohne daß dieselben nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts sind.

Hinsichtlich des Umfangs der Stimmberechtigung gelten folgende Bestimmungen:

- a) bei Berechnung der zu Gemeinde-Beschlüssen und zu Gemeinde-Wahlen erforderlichen Zahl von Stimmen ist die Höhe des der Gemeindesteuer des betreffenden Orts unterworfenen Einkommens des Stimmberechtigten dergestalt zu Grunde zu legen, daß derjenige, welcher ein solches Einkommen bis zu 500 *M* einschließlich hat, eine Stimme, derjenige, welcher ein solches 500 *M* übersteigendes hat, für jede vollen 500 *M* dieses Einkommens eine weitere Stimme erhält;
- b) Stimmberechtigten, welche zu den Gemeindeabgaben, vermöge einer auf Gesetz oder auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiung Etwas nicht beitragen, gebührt nur eine Stimme;
- c) werden Gemeindeumlagen nicht erhoben, so ist das Verhältniß der Stimmberechtigung nach den für die Ermittlung und Feststellung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens bestehenden Grundsätzen zu berechnen;
- d) übersteigt die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Drittel der Zahl der Stimmen sämtlicher Stimmberechtigten in der Gemeinde, so ruhen die über jenes Drittel ansteigenden Stimmen so lange, als dieses Verhältniß dauert.

In Gemeindebezirken, welche am 18. Januar 1854 schon mehr als 2000 Einwohner umfaßten, treten obige Bestimmungen unter a, b, c, d über den Umfang der Stimmberechtigung ohne Weiteres nicht in Kraft, sondern in solchen Gemeinden bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift im Eingange und unter 1 und 2 dieses Artikels.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

- 1) öffentliche Unterstützung bezieht,
- 2) im Konkurse befangen ist,

- 3) sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
 4) seine in den zwei letztverfloßenen Kalenderjahren fällig gewordenen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

Die Abtheilung 3 b des zweiten Abschnitts „Von der Vertheilung der Gemeindefasten“ erhält folgende Fassung:

Artikel 126.

Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindefasten werden auf die Bürger, die Einwohner, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz oder doch eine dauernde Vertretung habenden juristischen Personen, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften und ähnliche Erwerbsvereine, welche selbständig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten begründen können, sowie auf diejenigen, welche ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, in demselben Grundstücke eigenthümlich besitzen, oder daselbst ein selbständiges Gewerbe betreiben, nach ihrem Einkommen vertheilt.

Ausgenommen von der Besteuerung sind die in § 5 und in § 15 Ziffer 1 bis 7 und Ziffer 9 des Gesetzes über die Steuerfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 bemerkten Personen und Anstalten. Auch unterliegen Einziehende der Besteuerung erst dann, wenn ihr Aufenthalt in dem Gemeindebezirk die Dauer von drei Monaten übersteigt, solchen Falls aber mit rückwirkender Kraft auf die ganze Dauer des Aufenthalts.

Artikel 127.

§ 1.

Der Heranziehung zu den Gemeindesteuern unterliegt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes geordnet ist, dasjenige Einkommen, mit welchem die Beitragspflichtigen in die drei Abtheilungen der Staatssteuerrolle des betreffenden Orts (ohne den Abzug von Schuldzinsen) eingestellt sind (§ 8 des neuerevidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883).

§ 2.

Insoweit in die zweite und dritte Abtheilung der Staatssteuerrolle Einkommen mit eingestellt ist, dessen Einschätzung nach § 7 des Gesetzes vom 10. September 1883 an einem anderen Orte stattgefunden hat, ist dasselbe — vorbehaltlich der Bestimmung im § 8 des gegenwärtigen Artikels — zu-



nächst nur am letzteren Orte und nicht an demjenigen Orte gemeindesteuerpflichtig, in dessen Staatssteuerrolle es nach der Bestimmung im § 7 des Gesetzes vom 10. September 1883 übertragen worden ist.

§ 3.

Dienstbezüge aus nicht am Wohnorte des Bezugsberechtigten gelegenen Dienstländereien, welche nach § 19 des Gesetzes vom 10. September 1883 zur ersten Abtheilung der Staatssteuerrolle angemeldet sind, sind mit den angemeldeten Beträgen an demjenigen Orte, wo die Ländereien liegen, und nicht am Wohnorte des Bezugsberechtigten gemeindesteuerpflichtig.

§ 4.

Das aus dem Besitze oder Betriebe von Eisenbahnen sich ergebende Einkommen ist nur soweit gemeindesteuerpflichtig, als diese Verpflichtung durch besondere gesetzliche Regelung oder durch Staatsverträge oder Konzessionsurkunden begründet wird.

§ 5.

Das Einkommen von Grund und Boden in Betreff derjenigen Grundbesitzungen innerhalb des Gemeindebezirks, hinsichtlich deren wegen bestehender Befreiung von der Staatssteuer eine Einschätzung zur Staatssteuerrolle nicht stattfindet, ist gemeindesteuerpflichtig, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Befreiung von der Beitragspflicht zu den Gemeindelaften besteht.

Die Ermittlung dieses Einkommens erfolgt durch besondere Abschätzung (§ 12).

§ 6.

Bestehen in Betreff sonstigen Einkommens Beitragspflichtiger besondere Befreiungsgründe in Bezug auf die Heranziehung zur Staatssteuer, ohne welche eine Einstelllung dieses Einkommens zur Staatssteuerrolle des betreffenden Ortes nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen haben würde, so ist dieses Einkommen in dem sich nach den letzteren Bestimmungen ergebenden Umfange gemeindesteuerpflichtig, soweit nicht auch hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Gemeindelaften auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Befreiung besteht.

Die Ermittlung dieses Einkommens erfolgt durch besondere Abschätzung (§ 12).



§ 7.

In soweit das Einkommen aus Feld- oder Pachtgewerbe (§§ 49, 50 des Gesetzes vom 10. September 1883) nach den Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes nicht an dem Orte, wo der Grundbesitz liegt, sondern an dem Orte, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird, eingeschätzt wird, ist dann, wenn der zu demselben Betriebe gehörige, in einer anderen Flur liegende Grundbesitz zwanzig Hektar übersteigt, ein Theil dieses an dem Orte, wo der Wirtschaftssitz liegt, eingeschätzten Einkommens der Gemeinde, in deren Flur derselbe gelegen ist, zur Gemeindebesteuerung zu überweisen.

Zu diesem Behufe wird zunächst derjenige Theil dieses Einkommens berechnet, welcher sich unter Zugrundelegung des Verhältnisses des eingeschätzten Einkommens aus Grund und Boden der in Frage befindlichen, in dem anderen Gemeindebezirk gelegenen Grundstücke zu dem in die zweite Abtheilung der Staatssteuerverordnung eingestellten Einkommen aus Grund und Boden der vom Wirtschaftssitze aus bewirtschafteten sämtlichen Grundstücke ergibt.

Von dem sich aus dieser Berechnung ergebenden Betrage ist der vierte Theil der Gemeinde, innerhalb deren der Wirtschaftssitz sich befindet, und die übrigen drei Viertel der Gemeinde, innerhalb deren die Grundstücke gelegen sind, zur Gemeindebesteuerung zu überweisen.

Fehlt es an einer Einschätzung des Einkommens aus Grund und Boden, so ist solche zum Behufe der vorstehenden Berechnung in der aus den §§ 5, 12 dieses Gesetzes ersichtlichen Weise besonders zu bewirken.

Die Vornahme der obigen Berechnung erfolgt an dem Orte, wo der Wirtschaftssitz sich befindet, auf dem Wege der im § 12 geordneten besonderen Abschätzung.

§ 8.

Bezieht ein Beitragspflichtiger, welcher einen Haushalt im Gemeindebezirk hat, Einkommen, welches nicht bereits nach den obigen Bestimmungen in diesem Gemeindebezirk gemeindesteuerpflichtig ist, und welches nicht zu dem oben in § 3 und in § 7 erwähnten gehört, so kann, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, dasselbe insofern und insoweit zur Gemeindesteuer herangezogen werden, als dasselbe neben dem, nach den obigen Bestimmungen im gleichen Gemeindebezirk gemeindesteuerpflichtigen Einkommen, zur Erfüllung des Aufwandes für den Haushalt im Gemeindebezirk für erforderlich zu erachten ist.

Die Feststellung des hiernach zur Gemeindebesteuerung heranzuziehenden Betrags erfolgt durch besondere Abschätzung (§ 12).

§ 9.

Ist das auf Grund des § 8 zur Gemeindesteuer herangezogene Einkommen nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an einem anderen Orte des Großherzogthums gemeindesteuerpflichtig, so wird die Gemeindesteuerpflicht dieses anderen Ortes um den nach § 8 festgestellten Betrag vermindert, jedoch nicht über die Hälfte des an dem anderen Orte gemeindesteuerpflichtigen Einkommens hinaus.

Sind mehrere andere Orte hierbei in Frage, so ist der Abzug nach dem Verhältnisse der an denselben gemeindesteuerpflichtigen Einkommen desselben Beitragspflichtigen zu vertheilen.

§ 10.

Durch besondere Abschätzung (§ 12) ist auch die erstmalige Feststellung der Höhe des zur Gemeindebesteuerung heranzuziehenden Einkommens in dem im letzten Sage des Artikel 126 erwähnten Falle dann vorzunehmen, wenn sich die Veranlassung hierzu außerhalb der Zeit der regelmäßigen Feststellung der Staats- und Gemeindesteuerverolle ergibt.

§ 11.

Zusoweit in den Fällen des § 47 des Gesetzes vom 10. September 1883 Zinsen von Schulden bei der Feststellung des Reingewinnes aus Handels- oder handelsmäßigem Gewerbebetriebe ohne besondere Anmeldung Berücksichtigung gefunden haben, hat es hierbei auch für die Heranziehung zur Gemeindebesteuerung zu bewenden. Jedoch ist, falls sich unter den auf diese Weise berücksichtigten Schuldzinsen auch Zinsen von solchen Schulden befinden, welche durch Eintragung eines Pfandrechts auf Grundbesitz des gleichen Beitragspflichtigen im Gemeindebezirke gesichert sind, der Betrag dieser Zinsen dem zur Gemeindebesteuerung heranzuziehenden Reingewinne wieder zuzusetzen.

Die Ermittlung dieses Zinsbetrags erfolgt auf Grund beizuziehender Angaben des Beitragspflichtigen und, soweit erforderlich, nach Einsichtnahme in das Hypothekenbuch durch besondere Abschätzung (§ 12).

§ 12.

Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehene besondere Abschätzung ist durch die Ortssteuerschätzer zu bewirken.

In denjenigen Orten, welche zu einem zusammengesetzten Schätzungsbezirke gehören (§ 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. September 1883), ist in dem Falle, wenn die Zahl der dem Orte angehörigen Mitglieder der Einschätzungskommission weniger als drei beträgt, die Zahl derselben zum Zwecke der Vornahme der besonderen Abschätzung bis zur Zahl von drei zu ergänzen. Die Ergänzungswahl erfolgt durch den Gemeinderath (die Gemeindeversammlung).

In denjenigen Orten, in welchen der Gemeindevorstand nicht zu den Mitgliedern der Schätzungskommission gehört, ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter befugt, an den Schätzungsverhandlungen unter Uebernahme des Vorsitzes in der Schätzungskommission mit Stimmberechtigung Theil zu nehmen.

§ 13.

Die Umlegung der in Geld bestehenden Gemeindelasten auf die Beitragspflichtigen hat — vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 134 — mit dem gleichen Procentsatze des zur Gemeindebesteuerung heranzuziehenden Einkommens zu erfolgen.

§ 14.

Jedem Beitragspflichtigen ist die Höhe des Einkommens, mit welchem derselbe zur Gemeindebesteuerung herangezogen wird, und der sich hiernach ergebende Betrag der Gemeindesteuer schriftlich zu eröffnen.

§ 15.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen getroffene Feststellung des zur Gemeindebesteuerung heranzuziehenden Einkommens findet binnen ausschließender Frist von zehn Tagen von der Zustellung der schriftlichen Eröffnung ab Berufung an den Gemeinderath (Gemeindeversammlung) und gegen dessen Entscheidung binnen ausschließender Frist von vier Wochen Berufung an den Bezirksauschuß statt.

In den Fällen des § 9 beginnt der Fristenlauf erst von geschehener Zustellung aller die Höhe der Heranziehung in den mehreren beteiligten Gemeinden betreffenden Eröffnungen und für die Gemeindevorstände der beteiligten anderen Gemeinden (§ 18) von der geschehenen Benachrichtigung über die dieselben mit betreffenden Feststellungen ab.

Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist nur noch Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, wegen unrichtiger Anwendung geschlicher oder Vollzugsvorschriften zulässig.

§ 16.

In soweit die Feststellung der Höhe des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf der Einstellung zur Staatssteuerrolle beruht, sind in Betreff dieser Höhe die in § 15 geordneten Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 17.

Abänderungen, welche in Betreff der Einstellungen in die Staatssteuerrolle in dem im Gesetze vom 10. September 1883 geordneten Prüfungs- und Rechtsmittelverfahren verfügt werden, gelten, soweit dieselben nicht den für die Gemeindebesteuerung ausgeschlossenen Abzug von Schuldzinsen betreffen, auch für die Veranlagung zur Gemeindesteuer. Wird hierbei der Ansatz des steuerpflichtigen Gesamteinkommens herabgesetzt oder erhöht, so ist im Falle des § 2 des gegenwärtigen Artikels zugleich mit festzustellen, welcher Betrag von dem herabgesetzten oder erhöhten Ansätze des Gesamteinkommens für das an dem anderen Orte eingeschätzte Einkommen der zweiten oder dritten Abtheilung und welcher Betrag für das übrige Einkommen zu gelten hat.

§ 18.

Die im § 15 bezeichneten Rechtsmittel stehen sowohl dem Beitragspflichtigen als den Gemeindevorständen der beteiligten Orte zu.

Die Berufung an den Gemeinderath (die Gemeindeversammlung) ist beim Gemeindevorstand und, falls sie von dem Gemeindevorstand des gleichen Ortes erhoben wird, beim Vorsitzenden des Gemeinderaths (der Gemeindeversammlung) einzuwenden.

Artikel 128.

Die Gemeindesteuern sind in der Regel auf das laufende Jahr bei Beginn des Jahres festzusetzen und auf die Vierteljahre zu vertheilen. Machen sich im Laufe des Jahres außerordentliche Umlagen erforderlich, so ist gleichzeitig der Erhebungstermin zu bestimmen.

Die Gemeindesteuern sind mit Beginn des Vierteljahres auf das Vierteljahr, bezüglich mit Eintritt des Erhebungstermins für außerordentliche Umlagen, anfällig. Wenden sich indeß einzelne Steuerpflichtige aus dem Gemeindebezirk wesentlich weg, so hört ihre Verpflichtung zur Steuerzahlung mit Beendigung des Monats, in welchem sie den Gemeindebezirk verlassen und hiervon dem Gemeindevorstande Anzeige machen, insoweit auf, als dieselbe nicht wegen fortdauernden Grundbesitzes oder Gewerbebetriebs im Gemeinde-

bezirk auch fernerhin begründet ist. Bei außerordentlichen Umlagen hört die Verpflichtung zur Steuerzahlung auf, wenn der Steuerpflichtige vor dem Erhebungstermin wegzieht.

Artikel 129.

Als Gemeindefasten nach Maßgabe des Artikel 126 sind nicht anzusehen a) die zur Erhaltung und Verbesserung desjenigen Gemeindevermögens erforderlichen Kosten, von welchem einzelne Gemeindeglieder oder die Ortsbewohner vermöge besonderen Rechtstitels allein Genuß haben oder Vortheil ziehen (Artikel 15, 121);

b) diejenigen Aufwände, welche, ohne im Gemeindezwecke (Artikel 13) begründet zu sein, auf den Vortheil Einzelner abzielen, wie Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten zur Verbesserung der Grundstücke, Hebung der Feld- und Wiesen-Gräben, Unterhaltung der Feldwege, Versteinigung der Grundstücke, Halten des Hirten zc.

Dergleichen Aufwände (a und b) sind auf die Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils oder nach Verhältniß der betroffenen Grundstücke, bezüglich der Höhe des gemeindesteuerpflichtigen Grundeinkommens von denselben auszuschlagen.

Wenn ein Gemeindebezirk aus mehreren Ortschaften besteht, so haben die Bewohner der einzelnen Ortschaften die zur Erhaltung der Gemeindeanstalten erforderlichen Kosten, von welchen die betreffende einzelne Ortschaft allein Genuß hat, oder Vortheil zieht, allein zu tragen.

Artikel 130.

Einrichtungen der Art, wie sie der Artikel 129 unter b im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindlicher Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschloffen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die bei der vorseienden Einrichtung Betheiligten zur Schlußfassung darüber vorgeladen worden sind und sich mehr als die Hälfte der wirklich Erschienenen dafür ausgesprochen haben.

Jeder, der ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, in demselben Grundstücke eigenthümlich besitzt, hat am Sitze der Gemeindebehörde der betreffenden Flur einen Beauftragten zu stellen und der Behörde schriftlich anzuzeigen, an welchen die für denselben bestimmten Ladungen und sonstigen Verfügungen in Gemeinde-



und Markungs-Angelegenheiten mit gleicher Wirkung abgegeben werden können, als wenn sie diesem selbst eingehändigt worden wären. Die Mehrheit bei der Abstimmung wird nicht nach der Zahl der erschienenen Betheiligten berechnet, sondern nach dem Verhältnisse ihres betroffenen Flächengehaltes, bezüglich nach dem Verhältnisse des anschlagsmäßig zu leistenden Beitrags bemessen.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörde finden die sonst zulässigen Rechtsmittel Statt.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privatinteresse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

Artikel 131.

Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

Artikel 132.

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindezwecke sind von den selbstständigen Ortsbewohnern zu leisten. Dieselben sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses der Gemeinde Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so darf die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern. Umgekehrt sind aber auch bei Wegebauten oder ähnlichen ohne besondere Kunstfertigkeit herzustellenden Bau-Unternehmungen, welche lediglich durch Geldbeiträge bewirkt werden sollen, die einzelnen Abgabepflichtigen berechtigt, die auf sie kommenden Beträge nach den festgesetzten Akkordpreisen durch persönliche Dienste abzarbeiten, wenn

- a) die Betreffenden entweder zum Voraus in den ersten acht Tagen jedes Kalenderjahres, oder längstens 24 Stunden nach Veröffentlichung des Beschlusses, bezüglich nach Bekanntmachung einer polizeilichen Verordnung über den fraglichen Bau sich ausdrücklich gegen den Gemeindevorstand erboten und
- b) zu den möglichst zeitig vorher anzufordernden Dienstleistungen sich auch pünktlich einfinden.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spann-Dienste zur Leistung der Gemeindefarbeit bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Einzelnen überlassen.

Zum Zweifel und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt als Regel:

1. Handdienste sind von allen selbständigen Ortsbewohnern zu leisten;
2. Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Ortsbewohnern nach Verhältniß der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen;
3. werden gleichzeitig Spann- und Hand-Dienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich drei Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten;
4. Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zur Erreichung des Zweckes durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Hand-Dienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

Artikel 133.

Soweit nicht Reichsgesetze oder Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, findet eine Befreiung von der Beitragspflicht zu den Gemeindefasten nur in folgenden Fällen statt:

1. Bei Vertheilung der Gemeindefsteuern (Artikel 127) werden nicht mit in Rechnung gezogen:
 - a) die dem Staate oder dem Domänen-Fiskus gehörigen, zum öffentlichen Dienst unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen einschließlich der Gebäulichkeiten;
 - b) die steuerfreien Grundstücke der Kirchen und Schulen;
 - c) die nicht zu den Offizieren gehörigen Personen, welche in Folge einer im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung invalide geworden sind, hinsichtlich der von ihnen in dieser Eigenschaft bezogenen Pensionen und laufenden Unterstützungen, sofern der jährliche Betrag dieser Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 M nicht übersteigt.



2. Befreiung von persönlichen Diensten (Artikel 132) genießen, soweit nicht durch Ortsstatut eine Erweiterung bestimmt wird, die Bürgermeister und die im aktiven Landespolizei-Dienste stehenden Personen, ingleichen alle Angestellte, welche Dienstpferde, oder Dienstgeschirre zu halten haben, für diese.

Leistungspflichtige von einem höhern Alter als fünf und sechzig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechzehn Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehilfen, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten, vorbehaltlich ortstatutarischer Bestimmung, zu stellen.

Alle bisherige Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, aufgehoben. Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem genügenden Rechtstitel beruhen, oder mit dem Bezuge von Gemeindegütungen zusammenhängen (Artikel 121).

Artikel 134.

Wenn es eine Gemeinde vorzieht, die Umlegung der Gemeindelasten nicht nach den Grundsätzen, welche für Ermittlung und Feststellung des zur Staatsbesteuerung zu ziehenden Einkommens bezüglich für die Steuerveranlagung selbst bestehen, sondern nach einem andern, dem Grundsatz der Gleichheit und Leistungsfähigkeit des Einzelnen entsprechenden Maßstabe eintreten zu lassen, so bedarf es hierzu besonderer Regelung im Wege des Ortsstatuts.

Artikel 135.

Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen und Verwendungen, welche durch Umlegung von Gemeindelasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsbüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es findet gegen dieselben von Seiten der Betheiligten binnen zehntägiger, von Zeit der Bekanntmachung an laufender ausschließlicher Frist Berufung an den Bezirks-Ausschuß statt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Unternehmen oder die fragliche Verwendung außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindezweckes nicht erforderlich sei. — Die

angerufene Behörde hat das Recht, die Ausführung des bezüglichen Gemeindebeschlusses zu untersagen.

Gegen Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen oder Verwendungen, welche in der Verpflichtung der Gemeinde und im Gemeindezwecke begründet, durch Umlegung von Gemeindefasten ausgeführt werden sollen, findet Berufung der Betheiligten hinsichtlich der Aufbringungsweise der diesfalligen Kosten dann statt, wenn eine Neuanlage oder doch die wesentliche Umänderung einer bestehenden Anlage beabsichtigt wird, die Kosten dieser Herstellung ganz oder zum Theil durch Umlagen aufgebracht werden sollen und die zu diesem Zwecke auf das Jahr zu zahlenden Geldbeträge den Betrag von drei Procent des zur Gemeindebesteuerung zu ziehenden Einkommens übersteigen, oder wenn sich die Gemeindesteuer überhaupt mit Hinzurechnung der beabsichtigten neuen Umlage über sechs Procent dieses Einkommens belaufen würde.

Die angerufene Behörde hat, dafern bei angestellter Erörterung die erhobene Beschwerde als begründet sich erweist und die Mittel zur Ausführung des fraglichen Unternehmens durch Aufnahme eines Anlehens oder in sonst zulässiger Weise beschafft werden können, die Ausführung des Gemeindebeschlusses in Bezug auf die Ausschreibung von Umlagen insoweit zu untersagen, als dadurch das oben angegebene Maß überschritten werden würde.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung des Beschlusses, daß die Kosten der beabsichtigten Unternehmung durch Umlagen aufgebracht werden sollen, bei Verlust des Rechtsmittels eingewendet werden.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeglieder zum Zweck haben, ist die Ausschreibung von Gemeindeumlagen unzulässig. — Ergeben sich aus einem Gemeindegut, welches durch Gemeindeumlagen erworben oder wesentlich nutzbarer gemacht worden ist, Ueberschüsse, so können solche nur nach Verhältniß der Beiträge zur Vertheilung kommen.

Artikel 136.

Gemeindeumlagen unterliegen nach gescheneher schriftlicher Eröffnung (Artikel 127 § 14), soweit dieselben fällig sind (Artikel 128), der Zwangsbeitreibung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Mai 1879.

Die Einwendung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Etwa zu viel gezahlte Steuerbeträge sind nach getroffener rechtskräftiger Entscheidung zurückzuerstatten, zu wenig gezahlte nachzuerheben.

Schlußbestimmung:

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 11. November 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetznachtrag höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staats-Zusiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 17. April 1890.



Carl Alexander.

v. Groß. Bollert. Guyet.

[40] Gesetz, die Vertheilung der Bezirkslasten auf die Gemeinden betreffend; vom 18. April 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 31. Januar 1872 — Regierungsblatt Seite 39 — in Betreff der Vertheilung der Bezirkslasten auf die Gemeinden mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Die Aufbringung der Geldmittel, welche zur Erfüllung der gesetzlich als Bezirkslast der Gesamtheit eines Verwaltungsbezirks aufruhenden Verpflich-

tungen erforderlich werden, erfolgt durch die Gemeinden des Bezirks nach dem Verhältnisse der Summen, welche im jedesmal leztvorhergegangenen Kalenderjahre innerhalb jedes einzelnen Gemeindebezirks zum Zwecke der Vertheilung der in Geld bestehenden Gemeindelasten, beziehungsweise zur Berechnung des Verhältnisses der Stimmberechtigung, als gemeindesteuerpflichtiges Gesamteinkommen aller Beitragspflichtigen festgestellt worden sind.

Der hiernach einer jeden Gemeinde zufallende Antheil an der Bezirkslast wird von derselben als Gemeindelast aufgebracht.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. April 1890.



Carl Alexander.

v. Groß. Vollert. Guyet.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

